

# Allgemeine Teilnahme- und Ausbildungsbedingungen

## 01. Veranstalter der Ausbildung

Veranstalter der Ausbildung ist der DRK-Kreisverband Wesermünde e.V., Abteilung Einsatzzug, Zum Feldkamp 9, 27619 Schiffdorf.

## 02. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahme- und Ausbildungsbedingungen gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und umfassen alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungsveranstaltungen stehen. Es gelten in jedem Einzelfall diese Bedingungen als vereinbart und jedem einzelnen Vorgang als zugrunde liegend.

## 03. Anmeldeverfahren

Der Anmeldevordruck ist vollständig und leserlich auszufüllen und von der angemeldeten Person, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, sowie ggf. von einem Vertreter der entsendenden Organisation mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu unterschreiben und fristgerecht gemäß Lehrgangsausschreibung dem DRK Kreisverband Wesermünde e.V., Abteilung Einsatzzug, zu übersenden. Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die für den Lehrgang genannten Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden.

## 04. Gesundheitliche Eignung

Zum Schutz des Teilnehmers ist dessen gesundheitliche Eignung sicherzustellen (4.6 Ordnung der Bereitschaften). Sollten durch erfolgte Untersuchungen Einschränkungen in der Verwendung bekannt sein, so ist dies bei Anmeldung mitzuteilen, sofern Relevanz für den Lehrgang bestehen könnte. Entstehen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung eines Teilnehmers erst vor Beginn eines Lehrgangs oder währenddessen, ist Rücksprache zu halten und auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

## 05. Allgemeine Anmeldefrist

Die Allgemeine Anmeldefrist beträgt vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs. Abweichungen davon sind möglich, dann unter „Bemerkungen“ bei der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung aufgeführt.

## 06. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Lehrgangsplätze beginnt nach Ablauf der Anmeldefrist. Sie erfolgt generell bevorzugt an Einsatzkräfte des DRK Einsatzzuges Wesermünde, sekundär an die Einsatzkräfte der Bereitschaften in den Ortsvereinen des DRK Kreisverbandes Wesermünde und tertiär an

sonstige gemeldete Teilnehmer. Bei Überhängen wird nach Eingang der Anmeldungen vergeben. Sofern Teilnehmern bereits zum zuletzt angebotenen gleichartigen Lehrgang eine Ablehnung ausgesprochen werden musste, finden sie bevorzugt Berücksichtigung.

Wiederholer werden generell nachrangig berücksichtigt, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

## 07. Einladung / Ablehnung

Abhängig vom Ergebnis des Vergabeverfahrens, wird jedem Teilnehmer, wie auch dessen Entsender, eine Einladung oder Ablehnung zugesandt. Diese soll bis eine Woche vor Lehrgangsbeginn elektronisch oder auf dem Postweg zugestellt worden sein. Kann kein Eingang verzeichnet werden, ist der Veranstalter zukontaktieren.

## 08. Vertrag

Erst nach Zugang der Einladung bei der angemeldeten Person bzw. der entsendenden Organisation kommt ein Vertrag zwischen der anmeldeten Person bzw. der entsendenden Organisation und dem Veranstalter zustande. Eine Lehrgangsteilnahme ist nur in diesem Fall sichergestellt.

## 09. Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren werden zur anteiligen Deckung der durch Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildungsveranstaltung entstehenden Kosten erhoben.

## 10. Rechnungsstellung

Für Teilnehmer aus dem DRK Einsatzzug Wesermünde erfolgt bei ordnungsgemäßer Teilnahme keine Rechnungsstellung. Die Kosten werden hier vom Veranstalter getragen.

Für andere Teilnehmer erfolgt die Rechnungsstellung nach Beendigung des Lehrgangs. Sofern ein Kostenträger entsteht, wird die Rechnung direkt an diesen gesandt, andernfalls erhält sie der Teilnehmer.

## 11. Fälligkeit

Die Rechnung ist fällig sofort mit Zugang, sofern nicht ein abweichender Zeitpunkt genannt wird, und ohne Abzug zahlbar. Alle Zahlungen sind für den Empfänger kostenfrei zu leisten.

### **12. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, bei Unternehmen/rn als Vertragspartner von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

organisationsinterne Zwecke und Aufgaben elektronisch gespeichert und genutzt werden dürfen.

### **13. Rücktritt**

Der Teilnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Werktagen vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Maßgebend hierfür ist der fristgemäße Eingang der Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nicht fristgerecht oder erscheint der Teilnehmer nicht oder nur zeitweise, so wird die volle Teilnahmegebühr fällig. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Minderung des Rechnungsbetrages.

Die Teilnahme eines Ersatzteilnehmers ist möglich, sofern die persönlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### **14. Sonderrücktrittsrecht**

Der Teilnehmer kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Rücktritts aus wichtigem Grund, wird der Teilnehmer von der Zahlungspflicht für zukünftige, noch nicht in Anspruch genommene Leistungen, befreit. Als wichtige Gründe gelten Tod, unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Sowie Verlust oder örtliche Änderung des Arbeitsplatzes. Der Rücktritt aus wichtigem Grund muss spätestens eine Woche nach Eintritt des wichtigen Grundes schriftlich gegenüber dem Veranstalter erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund entfällt, wenn der Eintritt des wichtigen Grundes bei der Anmeldung vorhersehbar war und/oder der Teilnehmer ihn grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Teilnehmer kann aufgefordert werden, den wichtigen Grund durch Atteste, Bescheinigungen oder Nachweise zu belegen und ggf. erforderliche zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Ferner kann verlangt werden, Ärzte von ihrer Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf den Rücktrittsgrund zu befreien, sofern dies erforderlich ist.

### **15. Ausschluss vom Lehrgang**

Stört ein Lehrgangsteilnehmer trotz Ermahnung der Lehrgangsleitung nachhaltig die Durchführung des Lehrgangs oder verhält er sich so, dass die Fortsetzung des Lehrgangs dem Veranstalter und/oder den übrigen Lehrgangsteilnehmern nicht zuzumuten ist, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf Zahlung der anteiligen Lehrgangskosten.

### **16. Datenschutz**

Die angemeldete Person erklärt sich durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung damit einverstanden, dass personenbezogene Daten für